

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An das
Ministerium für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
(MELUND)
Mercatorsstraße 3
24106 Kiel
Biodivstrategie@melund.landsh.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Arbeitskreis Land und Natur

E-Mail:
Heinz.Kloeser@bund.net
Telefon: 04542-3345

11. April 2021

Stellungnahme des BUND zur Biodiversitätsstrategie (Kurzfassung) des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir begrüßen den vorliegenden Entwurf „Kurs Natur – Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Schleswig-Holstein“ sehr, mit dem das Umweltministerium eine gute Basis für eine ernsthafte und konsequente Biodiversitätsstrategie im Lande bieten kann. Die hier niedergelegten Analysen, Zielvorstellungen und Maßnahmen sind weit überwiegend zielführend und finden unsere Unterstützung. Die Strategie muss jedoch in gemeinsamer Arbeit weiter konkretisiert werden. Dabei ist es gut, dass das Land allen relevanten Gruppen und Betroffenen die Mitarbeit von Anfang an angeboten hat. In diesem Sinne möchten wir eine Reihe von Hinweisen geltend machen.

Zu: Grundlagen und Zielsetzung

1. Die Darstellung der Entstehung der gegenwärtigen Situation in Schleswig-Holstein entspricht im Wesentlichen auch unseren Ansichten. Allerdings ist Abbildung auf Seite 9 zumindest missverständlich. Wenn man ihr Glauben schenken will, sind die Wälder in Summe und selbst Dünenflächen ausgedehnter als Acker- und Grünlandflächen zusammen. Das kann so nicht stimmen oder bedarf zumindest einer genaueren Erklärung.
2. Im Leitbild (Seite 8) steht „Der Schutz und die Entwicklung der Biodiversität werden als gleichrangiges Ziel mit anderen gesellschaftlichen Ansprüchen an Natur und Umwelt definiert“. Es ist jedoch nach wie vor so (und wird durch das neue Landesentwicklungskonzept auch weiter so verfolgt), dass der Grauen Infrastruktur bei Planungen auf allen Ebenen der Vorrang gegenüber dem Erhalt geschweige denn der Weiterentwicklung Grüner oder Blauer Infrastruktur gegeben wird. Die vielfach im Land nicht umgesetzten Grünaufgaben in B-Plänen sind nur ein Merkmal. Da die natürlichen Ressourcen die Grundlage unserer aller Existenz darstellen, sollte eine Formulierung gefunden werden, die der Grünblauen Infrastruktur wenigstens eine ebenbürtige Wertigkeit bescheinigt und in besonders kritischen Situationen auch Priorität einräumt. Der Schutz und die Entwicklung der Biodiversität muss dort Vorrang haben, wo konkurrierende gesellschaftliche Ansprüche zu ihrer Gefährdung führen. Beispiel:

- Hafenflächen zurückbauen zu wollen und zu renaturieren, um die früher dort vorhandene Biodiversität wieder zu entwickeln, gilt gegenwärtig als absurd und weltfremd, Hafenflächen in ein Schutzgebiet ausdehnen zu wollen aber nicht, wie es in Lübeck der Fall ist..
3. Konkret wird dies insbesondere auch überregional daran deutlich, dass bauliche Überplanungen von ausgewiesenen Verbundachsen für die Biodiversität weiterhin möglich sind. Da solche Verbundachsen für die im Klimawandel erforderlichen Zu- und Abwanderungen von Organismen unverzichtbar sind, sollten sie mit einem Überbauungs- und Versiegelungsverbot belegt werden; für Verkehrswege, die notwendigerweise solche Verbundachsen schneiden, sollte eine verbindliche Ausstattung mit ausreichenden Querungshilfen festgelegt werden. die in die Baukosten eingehen müssen und nicht den Naturschutzetat belasten sollten.
 4. In Kapitel 1.5 (Seite 12) wird kompakt auf die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Folgen des Klimawandels eingegangen und auf die Bedeutung von Mooren und Wäldern hingewiesen. Es wird jedoch nicht erwähnt, dass sich nachweislich bereits Artareale verschieben (nachgewiesen für Vögel, Insekten, Pflanzen, verschiedene Meeresorganismen). Eine Strategie, die diese Entwicklungen einbindet, fehlt jedoch. So ist dringend ein Monitoring erforderlich, welche Arten aus Klimagründen nach Norden abwandern oder von Süden zuwandern. Moderne statistische Methoden lassen längst zu, klimabedingte Veränderungen von Arthäufigkeiten von anderen Ursachen zu unterscheiden. Darauf aufbauend müssen Konzepte entwickelt werden, um die notwendigen Anpassungen der Arten und der Biozönosen an den Klimawandel auch in ihrer Verbreitung zu fördern und zu unterstützen. Ein wirksames Biotopverbundsystem ist dazu eine unverzichtbare, aber nicht ausreichende Grundlage.
 5. Der für eine erfolgreiche Biodiversitätsstrategie notwendige Flächenbedarf ist erheblich und wird deutlich benannt: Unter Anderem sind 128.000 ha Moore zu vernässen, Ökotope sind von 6% der Landesfläche auf 8% zu erhöhen, 2% Wildnisgebiete auszuweisen, mindestens 200 ha Neuwald zu schaffen und mehr. Aufgrund dauerhaft niedriger Zinsen ist der Flächenverkehr jedoch weitgehend zum Erliegen gekommen. Der Grunderwerb als Instrument des Naturschutzes ist praktisch tot. So stiegen die Ackerpreise von 1,20 DM in 1990 auf heute bis zu 8€ /m² !! Es müssen daher neue Wege und Angebote an die Grundeigentümer*innen gemacht werden.
 6. Die privatisierte SH Landgesellschaft fällt als Flächenbeschaffer für den Naturschutz seit langem völlig aus. Gerade für die Tauschlandbeschaffung fehlt eine schlagkräftige Institution, die am Gemeinwohl orientiert arbeitet. Das Land sollte hier massiv tätig werden und die Flurbereinigungsbehörden ausreichend mit Ankaufmitteln und Personal ausstatten oder entsprechende Strukturen bei der Stiftung Naturschutz ausbauen. Dort hat sich der Umsatz von 200 Vorgängen mit 800 ha pro Jahr inzwischen halbiert.

Zu: Netzwerke für den landesweiten Biodiversitätsschutz

1. Die Intensivierung der Grün-blauen Infrastruktur in Schleswig-Holstein ist dringend erforderlich (s.o.), und die Ausweisung von Kernaktionsräumen (KAR) sowie deren Vernetzung ist zweifellos zielführend. KAR dürfen allerdings nicht dazu führen, dass dem Biodiversitätsschutz außerhalb dieser Räume eine geringere Bedeutung zugewiesen wird.
2. Die Karte Abb.11/ Seite 18 lässt regionale Bündelungen erkennen, so dass sich die Frage stellt, ob bei der Auswahl der KAR die wichtigsten Lebensraumtypen berücksichtigt sind. Für die erste Tranche der KAR (S. 18) sind jedoch Ergänzungen notwendig. So sollten unbedingt mit aufgenommen werden: Die Delvenau-Niederung, die Niederung des Elbe-Lübeck-Kanals mit angrenzenden ehemaligen Sand- und Kiesgruben, das Sahlemer Moor mit umgebenden Wäldern, der Ratzeburger See mit angrenzenden Wäldern und der Wakenitz sowie die gesamte Schaalseeregion. Letztere sollte in Angleichung an die Regelungen im angrenzenden Mecklenburg-Vorpommern zum Biosphärenreservat erklärt werden.
3. Die Hahnheide (KAR 19) sollte als Wildnisgebiet ausgewiesen werden, damit in Schleswig-Holstein wenigstens auch ein großflächiges Waldwildnisgebiet in die Wildniskulisse des Landes eingeht, zumal die Ausweisung der 2% Landesfläche als Wildnis bisher dem vorgesehenen Zeitrahmen hinterherhinkt und den naturschutzfachlichen Anforderungskriterien in vielen Fällen nicht entspricht.

4. Wildnisgebiete (S. 18) sollten nicht nur von menschlicher Nutzung freigestellt werden, sondern von jedweden menschlichen Einflussnahmen. Eventuell notwendige Regelungen zur Brandbekämpfung oder Seuchenbekämpfung sollten im Einzelfall festgelegt werden und sich möglichst auf Pufferzonen beschränken.

Zu: Nord- und Ostsee

1. Die Bemühungen um die Herstellung natürlicher Bedingungen im Wattenmeer sind zu begrüßen, können aber vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht ausreichen. Es muss längerfristig aufgrund des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs von großen Flächenverlusten durch dauerhafte Überflutung und verstärkte Sturmfluterrosion ausgegangen werden. Dies kann nur durch eine Rückverlegung der Deichlinie kompensiert werden. Auf Dauer ist ohnehin die Notwendigkeit eines geordneten Rückzugs der Bevölkerung aus den tiefliegenden Marschen absehbar. Dies muss jedoch frühzeitig und sorgfältig geplant und in gesellschaftlich bewältigbaren Etappen umgesetzt werden. Solche Schritte können dann perspektivisch mit dem Erhalt der Wattenmeer-Lebensräume durch Verlagerung verbunden werden.
2. Ebenso zu begrüßen ist die Rückführung der Küsten der Ostsee in das Geschehen natürlicher Hydrodynamik und Geomorphologie. Zu befürchten ist allerdings, dass dies allzu schnell an Grenzen stößt, wenn beispielsweise Gebäude durch Ufererosion gefährdet werden oder Fahrwasser durch Sedimentation beeinträchtigt werden. Um dennoch so weit wie möglich eine natürliche Dynamik inklusive Verlagerung der Küstenlinie aufgrund des Meeresspiegelanstiegs zu ermöglichen, sollten bauliche Erschließungen in Küstennähe zukünftig unterbleiben.
3. In den ausgewiesenen Meeresschutzgebieten sind alle dem Schutzzweck entgegen stehenden menschlichen Aktivitäten – einschließlich der Fischerei – zu verbieten. Die Verbote sind zu kontrollieren und durchzusetzen.

Zu: Binnengewässer

1. Der zurzeit geltende Bewirtschaftungszwang aller Binnengewässer hat dazu geführt, dass es kein einziges Binnengewässer mit einem annähernd natürlichen Fischartenspektrum mehr gibt, sondern durch Besatzmaßnahmen eine je nach Bewirtschafter unterschiedlich phantasievolle Mischung aus ökosystem-typischen oder auch nicht typischen einheimischen Arten sowie verschiedenen Fremdarten vorherrscht. Da die Bestände durch die Besatzmaßnahmen künstlich hoch gehalten werden, ist der Fraßdruck für die anderen Wasserorganismen in jedem Fall unnatürlich hoch und problematisch. Zumindest für die unter Naturschutz stehenden bzw. im geplanten KAR-Raster berücksichtigten Gewässer sollte deshalb der Bewirtschaftungszwang aufgehoben werden, zumindest aber ein Verbot künstlicher Besatzmaßnahmen ausgesprochen und eine bestandsorientierte nachhaltige Nutzung auf der Basis eines Managementplans festgesetzt werden, um eine allmähliche Rückkehr zu ökologisch stabilen Zuständen zu ermöglichen.
2. In Tabelle 4 (S. 21) heißt es „*Natürliche Ufersituationen und Auenbereiche erhalten oder wiederherstellen*“. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen und sollte auch für die Elbe gelten. Dort ist es jedoch so, dass das Land Schleswig-Holstein sich der vom Land Mecklenburg-Vorpommern zwischen Lauenburg und Horst gewünschten Rücknahme des Deichs bis an die auf einem Damm verlaufende Bundesstraße 5 verweigert, obwohl eine dann für Teilbereiche benötigte neue Deichlinie in den Bau einer in Planung befindlichen neuen Ortsumgehung für die Stadt Lauenburg sowie einer neuen Elbbrücke zwanglos integriert werden könnte.
3. Ebenso Tabelle 4 „*Natürlichen Wasserstand erhalten oder wiederherstellen*“. In zahlreichen Oberflächengewässern machen sich die Auswirkungen einer zunehmenden Grundwasserspiegelsenkung bemerkbar, die in vielen Fällen offensichtlich auf verstärkte Entnahme für landwirtschaftliche Bewässerungsmaßnahmen zurückgeht. Gleichzeitig wird weiterhin drainiert und

über die regelmäßige Räumung mit teilweiser Vertiefung der Vorflutgräben die Wiederauffüllung des Grundwasser behindert. Diese Praxis erfordert eine striktere Kontrolle.

4. Zudem ist eine Neuorientierung in den Aufgaben der Gewässerunterhaltungsverbände geboten: weg von der schnellen Abführung des Niederschlagswassers und hin zu einer Wasserhaltung, welche die Auswirkungen sommerlicher Dürren mildert und die Grundwasserspeisung verbessert.
5. Außerdem muss die Bildung von Grundwasser durch die Anlage zahlreicher Kleingewässer (auch innerhalb großer landwirtschaftlicher Schläge) verstärkt werden, die das Wasser zunehmend auftretender Starkregenfälle am oberflächlichen Abfließen hindern und aufnehmen können, so dass es vor Ort versickern kann.

Zu: Moore und Sümpfe

1. Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren (S.23) müssen im Sinne des Klimaschutzes gesamtgesellschaftliche Aufgabe werden. Dazu gehört insbesondere die Ausweisung von Räumen, in denen Wiedervernässung und Renaturierung prioritär umgesetzt werden müssen. In diesen Gebieten muss es im Extremfall auch möglich sein, Restgrundstücke gegen Entschädigung enteignen zu können, genauso wie z.B. beim Autobahnbau. Es muss aufhören, dass großflächige Maßnahmen durch eine „letzte Kuh im Moor“ blockiert werden können.
2. In Niedermoorbereichen stellt Paludikultur (S. 23) eine Option dar, die durchaus Synergien mit dem Schutz von Biodiversität haben kann. In Hochmoor-Situationen ist dies jedoch nicht der Fall, und auch als Klimaschutzmaßnahme fällt Paludikultur im Hochmoor hinter das Potential einer Renaturierung von Hochmoor zurück. Hier ist also eine differenzierte Betrachtung und Prioritätensetzung erforderlich.
3. Eine Honorierung von Klimaschutz und Biodiversität als Ökosystemdienstleistung sollte nicht nur auf Wald beschränkt sein, sondern betrifft gerade auch Moore (aber auch generell alle Lebensräume, insbesondere genutzte).

Zu: Wald (Klima und Waldwirtschaft)

1. In vielen Förstereirevieren werden vorzeitig Forsteinrichtungen erstellt, mit neuen Hiebmengen, die untragbar sind. Der Landeswald als Anstalt öffentlichen Rechts ist durch Gesetz verpflichtet, eine „Schwarze Null“ zu erwirtschaften, was bereits seit 4 Jahren nicht erreicht werden konnte. Diese Vorgabe muss unbedingt gestrichen werden, um eine vorrangige Förderung der Allgemeinwohlleistungen des Waldes zu ermöglichen.
2. Eine weitere Ausdehnung von Naturwäldern ist daher ausdrücklich zu begrüßen (S. 23), und auch Waldwildnisgebiete sind deutlich stärker zu fördern (z.B. Hahnheide, s.o.).
3. Die Holzvorräte im Landeswald liegen vielerorts unter 200 Kubikmeter/ha und schrumpfen durch Entnahme und Trockenheit, Sturm und Kalamitäten weiter. Deshalb ist zu begrüßen, den Holzvorrat deutlich zu erhöhen (S. 23). Warum dies jedoch nur in Wäldern, die älter als 130 Jahre sind, geschehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch in jüngeren Wäldern lässt sich mit verlängerten Umtriebszeiten eine deutlich stärkere CO₂-Fixierung im Holzvorrat erreichen bei zumindest nach Ende der Umstellungsphase gleicher Holzentnahme. Generell sollten die Umtriebszeiten beziehungsweise Zielstärken soweit zu erhöhen, dass zumindest die Holzvorräte der Wälder in öffentlichem Eigentum auf durchschnittlich 75 % von urwaldnahen Waldbeständen ansteigen. Entsprechend ist die durchschnittliche Totholzbiomasse erheblich zu erhöhen.
4. Es sind in der Biodiversitätsstrategie klare Vorgaben für Waldtypen und Landschaftsregionen hinsichtlich der Holzvorräte und Zuwächse pro ha zu machen. Diese sollen in den jeweiligen Forsteinrichtungen berücksichtigt werden.

Zu: Rohböden

1. Ein Kies-(und Sand-)grubenkonzept (S. 25) sollte keinesfalls eine Renaturierung zum Ziel haben, wie sie derzeit praktiziert wird, indem solche Flächen in der Regel wiederaufgeforstet werden. Stattdessen ist es vorteilhafter, Kies- und Sandgruben der natürlichen Sukzession zu überlassen, in deren Verlauf sich von allein unterschiedlichste Vegetationsformen von offenen Pionierfluren bis hin zu dauerhaften Gehölzen einfinden. Sollte es aus Gründen des Artenschutzes wünschenswert sein, kann eine solche Sukzession auch durch gezieltes Management angehalten oder modifiziert werden.

Zu: Landwirtschaft

1. In die Vorstellungen von Honorierung der Landwirte für Gemeinwohlleistungen, Einrichtung von Landschaftspflegehöfen und Modellen sollte auch die Pflege von Heiden, Trockenrasen u.Ä. aufgenommen werden, die ja ursprünglich Nutzlandschaften waren. Mit deren Pflege sind die Naturschützer oft überfordert, weil nur die Aufnahme ursprünglicher und mitunter komplexer Nutzungsformen die Bewahrung der jeweiligen Lebensgemeinschaften gewährleisten kann. So bestand beispielsweise eine Heidebewirtschaftung nicht bloß aus einer Beweidung mit Schafen, sondern in der Regel mit gemischten Herden; außerdem gehörten Abplaggen, Honiggewinnung und Räucherholzeinschlag dazu (u.A.).
2. Modernere Konzepte zur Extensivbeweidung wie die der „Halboffenen“ oder „Wilden Weiden“ sollten ebenfalls wieder stärker in die Betrachtung einbezogen werden, und es sollten Bemühungen unternommen werden, diese nach GAP förderfähig zu machen. Dies sollte auf nassen /wiedervernässten Flächen auch eine Beweidung mit Büffeln umfassen.
3. Die Anhebung des Anteils des Ökolandbaus auf 15% ist zu begrüßen, hängt aber hinter den Vorstellungen auf Bundes- und Europaebene zurück (20% resp. 25%). Hier sollte ein entsprechend ambitionierteres Ziel angestrebt werden.
4. Es sollte untersucht werden, wie sich wirtschaftlich große Schläge mit naturschutzgerechter Strukturvielfalt vereinbaren lassen. Generell sollte unter Biodiversitätsgesichtspunkten die maximale Schlaggröße sowie ein optimaler Zuschnitt ermittelt werden und dementsprechend die Schlaggrößen hieran ausgerichtet oder Strukturelemente als Biotopachsen oder Trittsteine vorgesehen werden. So kann beispielsweise statt einer traditionell kleinräumigen Knicklandschaft in Blockstruktur durchaus in ausgeräumten Gebieten Knicklandschaften eingerichtet werden, in denen die Knicks kammartig angeordnet werden, wobei die kammartigen Ausläufer ineinandergreifen und zwischen den Kammstrukturen lange, wenn auch gewundene Bahnen verbleiben, die mit großen Maschinen abgefahren werden können.
5. Aufgrund oft zu großer Viehbestände, Mangel an Grünflächen aber auch zur Arbeitserleichterung werden Rinder (inkl. Milchkühen) in Ställen gehalten. Anstatt die Tiere weiden zu lassen, werden die Grünflächen ab April / Mai oft gemäht und die Mahd in den Ställen verfüttert und oder Heulage produziert. Dieses zu frühe und häufige Mähen ist für Bodenbrüter und Insekten absolut schädlich. Zudem werden die Dauergrünlandflächen so bearbeitet, dass nur eiweißreiche Gräser wachsen, während die von früher bekannte Vielfalt an Gräsern und Kräutern kaum noch anzutreffen ist. Es sollte versucht werden, eine extensive Dauergrünlandbewirtschaftung mit Nutzen für die Biodiversität noch mehr zu fordern und zu fördern. Die Verminderung von 50.000 Kühen in der Geest und den Niederungen, wie sie auch Prof. Friedhelm Taube fordert, halten wir für notwendig.
6. Für die Tierhaltung sollten folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:
 - a) Flächenbindung: Der Tierbestand darf 2 Großvieheinheiten/ ha der Betriebsfläche (incl. Pacht) nicht überschreiten.
 - b) Bestandsobergrenzen: Pro Standort und Betrieb darf je nach Tierart nur eine begrenzte Anzahl an Tieren gehalten werden. Die Tierplatzzahlen sollten sich an den Richtwerten der standortbezogenen Umweltverträglichkeits-Vorprüfung gemäß UVPG orientieren. Das wären

- beispielsweise 15.000 Legehennen oder 30.000 Junghennen, 30.000 Mastgeflügel, 15.000 Truthühner, 600 Rinder, 500 Kälber, 1.500 Mastschweine, 560 Sauen, 4.500 Ferkel.
- c) Futtermittelversorgung: Der Betrieb muss mehr als 50 Prozent seiner eingesetzten Futtermittel auf den zum Betrieb gehörenden Flächen (inkl. Pacht) erzeugen. Dabei ist eine realistische Futtermittelration, die anteilig aus den wichtigsten Komponenten (Eiweiß, Energie, Raufutter) besteht, zu belegen.
7. Die Finanzierung von Maßnahmen im Landwirtschaftsbereich wird im Konzept stark gekoppelt am Umbau der GAP-Förderung sowie nationaler Maßnahmen. Dies ist unsicher. Die GAP-Fortschreibung erfolgt derzeit wenig ambitioniert. Von daher muss das Land SH im Zweifel/ als Plan B Förderprogramme und -mittel bereitstellen. Die Honorierung der Landwirte nach dem Konzept der Kopplung an das Erbringen von Gemeinwohleleistungen, allg. als „Punktemodell“ bezeichnet, wird vom BUND ausdrücklich unterstützt.
 6. Bei der Strategie zu Reduktion der Nährstoffeinträge (Ziffer 2.1.7.7) wird Bezug genommen auf hohe Nitratbelastungen des Grundwassers. Hier ist deutlicher Handlungsbedarf, ebenso durch die landesweite Eutrophierung der Binnengewässer durch Phosphor-Einträge. Über die Binnengewässer und Vorfluter erreichen die Nährstofffrachten Nord- und Ostsee. Die in der Biodiversitätsstrategie genannten Ziele der Reduktion von Phosphor in Gewässern um 269 t/a = 1/3 weniger als heute und von 5000 t Stickstoff/a = 1/3 weniger als heute, wird begrüßt. Jedoch ist der BUND der Meinung, dass mit der gültigen Düngeverordnung diese Ziele nicht erreicht werden können. Hier muss weiter Druck auf den Bund ausgeübt werden, die Bundesdüngverordnung dahingehend zu ändern, dass der Geltungsbereich deutlich über die jetzigen Flächen ausgedehnt werden kann.
 7. Der Rückgang der Artenvielfalt durch den Einsatz von Pestiziden ist gravierend. Die flächendeckende Vergiftung der Gewässer des Landes ist in der im November 2018 vom LLUR herausgegebenen Broschüre „Bericht zur chemischen Situation der Fließgewässer und Seen in Schleswig-Holstein“ dokumentiert. Die Biodiversitätsstrategie des Landes bleibt hier zu vage in ihren Aussagen. Die angedachten Regelungen im Landeswassergesetz und im Landwirtschaftsrecht müssen dringend konkretisiert werden. Hier ist die Studie des Helmholtzzentrums für Umweltforschung, Stephan Möckel et al, „Wirkung verschiedener Abgabekonzepte zur Reduktion des Pestizideinsatzes in Deutschland“ zu berücksichtigen (https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf), wie auch das Dossier von Stephan Börnecke „Die (un-) Heimliche Arten-Erosion“ (https://www.martin-haeusling.eu/images/Biodiversität_NEUAUFLAGE2018_RZ_web.pdf). In jedem Fall ist alles daran zu setzen, Neonikotinoide so schnell als möglich zu verbieten. Es müssen konkrete Minderungsziele für den Einsatz von Pestiziden festgelegt werden und bis 2030 mindestens die Einsatzmenge halbiert werden.
 8. Die im Strategiekonzept des Landes enthaltene betriebliche Naturschutzberatung ist ein wichtiger Baustein. Auch die Verdopplung der Vertragsnaturschutzflächen auf 100.000 ha, wie im Strategiekonzept vorgeschlagen wird unbedingt begrüßt.
 9. Die heute schon große administrative Belastung der Betriebe muss durch die Naturschutzberatung, Vereinfachung der Förderprogramme und Hilfe bei der Antragstellung verringert werden. Nur so können große Flächenanteile im Sinne des Strategiekonzeptes entwickelt werden.
 10. Als Leitfaden für den Umbau der Landwirtschaft in SH ist die „Agrarstudie“, 2021 herausgegeben von NABU, BUND u.a., in Rheinland Pfalz, unbedingt zu empfehlen. Hier wird aufgezeigt, wie der gesamte Agrarsektor so gestaltet werden kann, dass die Ziele der Biodiversitätsstrategie auch erreicht werden können. So werden z.B. 148 Mio. € pro Jahr an Mittelbedarf (= 36 € pro Einwohner*in/Jahr) errechnet und alle vorhandenen Förderprogramme modifiziert oder neue vorgeschlagen, um die Artenvielfalt zu erhalten und wieder zu entwickeln (https://www.bund-rlp.de/fileadmin/rlp/Mensch_und_Natur/Landwirtschaft/20210312_agrarstudie-rlp_nabu_bund_et_al.pdf).

Zu: Flächenverbrauch, Siedlung, Verkehr

1. Aussagen zum Flächenmanagement gelten jetzt schon und haben den Flächenfraß nicht einschränken können. Im Gegenteil, Schleswig-Holstein ist im Bundesgebiet weiterhin führend in der Flächenneuversiegelung, vor allem im Bereich der Metropolregion Hamburg. Hier sind ambitioniertere Maßnahmen notwendig, die auch die Art und Weise beinhalten müssen, wie Neubauten gestaltet werden:
2. Aufgrund der Klimakrise sind alle Neubauten als Passiv-Energie-Häuser auszuführen.
3. Eine Nutzung von geeigneten Dachflächen (auch Carports) für Photovoltaik sollte verbindlich vorgeschrieben werden. Das Gleiche gilt für weitere versiegelte Flächen wie Parkplätze, Gewerbeflächen, Verkehrsflächen, die durch entsprechende Überbauungen in Anspruch genommen werden können. Gewerbegebiete sollten auch für Windenergienutzung bereit gestellt werden können. Wind- und Solarparks „auf der grünen Wiese“ sollten nur dann bewilligt werden, wenn die Nutzung versiegelter Räume als Alternative nicht gegeben ist. Ein weiterer durch die Energiewende verursachter Flächenverbrauch kann dadurch erheblich eingeschränkt werden.
4. Ebenfalls sollte Standard werden, dass alle nicht für alternative Energiegewinnung genutzte Flächen begrünt werden und als funktionsfähige Trockenbiotope konzipiert werden, die über die gängigen Kies-/Fetthenne-Anlagen deutlich hinausgehen. Begrünung sollte auch für Gebäudefassaden obligatorisch werden, soweit die bauliche Substanz dies erlaubt. Auf diese Weise kann sowohl das Stadtklima bei generell steigenden Temperaturen erträglicher gehalten werden als auch Ansiedlungsmöglichkeiten für Tierarten geschaffen werden.
5. Holzbauweise sollte ausdrücklich in den Bauordnungen erlaubt werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt und deshalb aus Klimaschutzgründen vermindert werden muss. Gleichzeitig ist aufgrund der derzeitigen Borkenkäferproblematik als Bauholz geeignetes Fichtenholz in großen Mengen verfügbar, so dass mit einer Erlaubnis von Holzbauweise auch den Waldbesitzern der Umgebung geholfen werden kann.
6. Stellplätze für Fahrzeuge sollten, wo immer möglich, in die Untergeschosse der Gebäude integriert werden, um den Flächenverbrauch einzudämmen.
7. Flache, eingeschossige Bauweise sollte aufgrund der geringen Nutzungseffizienz der beanspruchten Fläche nicht gestattet werden. Gewerbeflachbauten, insbesondere in eingeschossiger Bauweise, sollten nicht mehr zugelassen werden, sondern mindestens mit weiteren Geschossen zur Wohnnutzung ausgestattet werden. Dementsprechend sollten keine weiteren reinen Gewerbegebiete mehr ausgewiesen werden.
8. Alle Gebäude sollten mit Zisternen zur Bevorratung von Wasser für sommerliche Dürrezeiten ausgestattet werden.
9. Nicht zuletzt darf Innenverdichtung bei Bauplanungen nicht dazu führen, dass die in Stadtbereichen verbliebenen Freiräume ohne Ausgleich in Anspruch genommen werden. Parks und Gärten sind nicht nur für die Lebensqualität der Ortsansässigen, sondern auch als Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen wichtig. Außerdem müssen Biotopverbundnetze auch Siedlungsbereiche und Gewerbegebiete durchqueren können (vergl. S. 30).
10. Forstliche Versuchspflanzungen mit dem Ziel, im fortschreitenden Klimawandel eventuell benötigte neue Holzarten auszuprobieren, sollten nicht in Wäldern der freien Landschaft angelegt werden, sondern wenn überhaupt, dann vorzugsweise im Bereich von Stadtparks oder Stadtforsten, da diese Bereiche sowieso durch die Anpflanzung zahlreicher Exoten geprägt sind und außerdem aufgrund des städtischen Mikroklimas bereits Bedingungen aufweisen, wie sie im Freiland erst noch bevorstehen.

Zu: Neobiota

1. Neobiota werden an verschiedenen Stellen im Text abgehandelt. Generell ist dazu zu sagen, dass eine differenziertere Betrachtung zu Neobiota überfällig ist (<https://www.bund.net/service/publikationen/detail/publication/neobiota-anregungen-fuer-eine->

- [neubewertung/](#)). Während es außer Frage steht, dass manche Neobiota große Probleme verursachen, sind nicht alle Neobiota schädlich, und einige im Klimawandel sogar notwendig. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Infolge der gegenwärtig immer längeren Sommerperiode beginnen einheimische Blumenarten immer früher mit ihrer Blütezeit und beenden diese auch entsprechend früher. Damit entsteht für die Insekten eine zunehmend längere Hungerperiode im Spätsommer und Frühherbst, die zurzeit überwiegend durch hochwachsende, spätblühende Neophyten gemildert wird.
2. Speziell anthropogen stark überformte Lebensräume wie Industriegelände, verdichtete Siedlungsbereiche, Hafengelände o.Ä. sind mitunter so naturfern, dass eine Ansiedlung einheimischer Vegetation stark erschwert sein kann und nur verzögert und artenarm erfolgt. An solchen Standorten haben manche Neobiota aufgrund anderer Anpassungen Konkurrenzvorteile, so dass geprüft werden sollte, ob man sie dann in ihrer Pionierfunktion nicht akzeptieren sollte und eine zügige Wiederherstellung ökologischer Funktionsfähigkeit nicht Vorrang haben sollte (Stichwort *Novel Ecosystems*).
 3. Arten, die sich aus klimatischen Gründen nach Norden ausbreiten, sollten in jedem Fall von einer Bekämpfung ausgenommen werden, da es sich um eine Anpassung an die Klimafolgen handelt. Dies sollte auch solche Arten einschließen, deren Einwanderung durch Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau bereits vorweg genommen wurde, mit deren Einwanderung aber anderenfalls zu rechnen gewesen wäre (z.B. Walnuss, Esskastanie).
 4. Für ausbreitungsschwache Arten mit südlicher Verbreitung, die aufgrund des Klimawandels in ihren Ursprungsgebieten stark gefährdet sind und in ihrer Wandergeschwindigkeit mit dem Fortschreiten des Klimawandels nicht Schritt halten können, sollte im Einzelfall die Möglichkeit einer gezielten Ansiedlung in geeigneten Lebensräumen in Schleswig-Holstein geprüft und ggf. umgesetzt werden.

Zu: Personalinitiative, Zusammenarbeit

1. Bezüglich der Unteren Naturschutzbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten wird die Personalaufstockung sehr begrüßt. Circa 40 neue Stellen in den UNB's, den integrierten Stationen und lokalen Aktionen sind jedoch mit Sicherheit zu wenig, um nur annähernd ausreichende Schlagkraft zu erreichen.
2. In Ableitung der Landesstrategie zur Biologischen Vielfalt sollten die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet werden, kommunale Biodiversitätskonzepte zu erstellen, bezogen jeweils auf 5 Jahre mit Prioritätensetzung. Nach Evaluation und Reflektion mit dem Land sollte der jeweils nächste Plan erstellt werden.
3. Dazu sollte, wie bei dem gesellschaftlichen Ziel der Gleichstellung, in jeder Kommune mit mehr als 10.000 Einwohnern und in jedem Amt, durch ein entsprechendes Gesetz eine Biodiversitätsstelle geschaffen werden. Nur so können die Ziele der Biodiversitätsstrategie in kommunales Handeln Eingang finden und insbesondere die Bauleitplanung entsprechend ausrichten. Auch der Städte- und Gemeindebund soll hier einbezogen werden.
4. Auch die 2 bis 4 weitere Stellen für die Flurbereinigung für Naturschutz sind viel zu wenig, wie auch die Erhöhung von 2 bis 3 neuen Naturschutzflurbereinigungsverfahren pro Jahr um ein weiteres Verfahren ist viel zu wenig (Im Landeshaushalt 2021 sind allein 812 neue Stellen für Polizei, Justiz, Digitalisierung und Bildung vorgesehen), insbesondere, wenn man sich den Aufwand vor Augen führt, der zu der derzeitig desolaten Situation der Biodiversität geführt hat: Mit dem Flurbereinigungsgesetz von 1954 begann eine beispiellose Ausräumung der Landschaft und Qualitätsverschlechterung in den verbliebenen Biotopen. Allein in den ersten 25 Jahren der Flurbereinigungen, insbesondere im „Programm Nord“ wurden 552 Agrarstrukturelle Vorplanungen in 576 Gemeinden mit insgesamt 610.000 ha durchgeführt. Dazu kamen 16 agrarstrukturelle großräumige Vorplanungen über 975 Gemeinden mit ca. 1 Mio. ha. Allein im Programm Nord wurden 1,6 Mrd. DM ausgegeben, davon ca. 1 Mrd. DM für Flurbereinigung und Gewässerausbau. Im einzelnen wurden 3500 km neue Wege, 10.000 km Wegebefestigungen, 5240 km Vorfluterausbau und 38.000 ha Drainagefläche geschaffen unter Verlust von zehntausenden km Knicks, tausenden Kleingewässern und vieler anderer

Landschaftselemente. In den Jahren 1960 bis 1973 wurden jedes Jahr 50 Mio. DM pro Jahr für Flurbereinigung ausgegeben und bis zu 464 Vollzeitkräfte waren in den Flurbereinigungsbehörden beschäftigt. Dazu kamen weitere hunderte Stellen in den Wasser- und Bodenverbänden, unteren Wasserbehörden und der Landwirtschaftskammer, die für die Flurbereinigung arbeiteten.

5. Weiter ist der Vorschlag für mehr Personal im Pflanzenschutzdienst des Landes zu präzisieren. Sowohl Beratung, wie auch Kontrolle ist zu verstärken.
6. Ebenso braucht die Extensivierung in der gesamten Fläche und der Ausbau der Ökolandwirtschaft engagiertes Personal. Dabei geht es um einen durch Förderung und Ordnungsrecht initiierten Strukturwandel, der die landwirtschaftlichen Betriebe fachlich unterstützt und begleitet. Insbesondere die oben genannten 500 bis 800 Milchviehbetriebe auf Niedermoor und Geest müssen mit attraktiven Angeboten zu anderen Betriebskonzepten kommen, die ihr Überleben sichern.
7. Ausdrücklich begrüßt wird die Auslobung von „Modellgemeinden für die Artenvielfalt“ bis 2025 in der Biodiversitätsstrategie SH! Schon 1983 haben die durch Minister Flessner in allen Landkreisen etablierten „Modellgemeinden Landschaftspflege“ für einen großen Fortschritt im Naturschutz und auch im Verhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft geführt. Die ca. 30 „Kommunen für biologische Vielfalt“ in SH, die in dem gleichlautenden bundesweit tätigen Verein unter Leitung der DUH und des BfN, organisiert sind müssen dabei intensiv einbezogen werden.

Zu: Bildung

1. Der „nationale Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vom 02.Juni 2017 ist in SH noch ganz am Anfang seiner Umsetzung. In den aktuellen Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen kommt BNE allenfalls in der Einleitung vor. So wird die Schaffung einer BNE-Agentur in der Biodiv-Strategie begrüßt, wie auch die Aufnahme von BNE Inhalten in die Lehrpläne der Land-Forst- und Fischereiausbildung.
2. Außerschulische Lernorte, BNE-zertifiziert, wie das BUND Umwelthaus Neustadt, können einen großen Beitrag für die Verbreitung von Wissen zu biologischer Vielfalt und Naturschutz leisten. Es soll eine institutionelle Landesförderung für solche Einrichtungen geschaffen werden, die den Betrieb und den Ausbau dieser Lernorte sichert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Heinz Klöser